

O R T S R E C H T
der Stadt **Neustadt** in Sachsen



**Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in
weisungsfreien Angelegenheiten**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächs. GVBl. S. 301, 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) geändert durch den am 1. September 2003 in Kraft getretenen Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 2002 (SächsGVBl. S. 333, 351), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 der Neufassung des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) hat der Stadtrat der Stadt Neustadt in Sachsen am 24. Oktober 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten beschlossen:

§ 1 Kostspflichtige Amtshandlungen

Die Stadt Neustadt in Sachsen erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird. Im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren ist Kostenschuldner derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Kostenschuldner ist ferner, wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.
- (4) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostenverzeichnis.
Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder entsprechend den §§ 3 und 4 SächsVwKG gebührenfrei noch im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.
- (2) Die Kostenfestsetzung innerhalb einer Rahmengebühr liegt im Ermessen der festsetzenden Behörde.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR, die

Höchstgebühr 25.000,00 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze überschritten werden. Wertgebühren können für Amtshandlungen vorgesehen werden, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens können mit einer Gebühr bewertet werden.

(4) Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren, deren Höhe nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung (Gegenstandswert) zu berechnen ist. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine anders geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 % vom Wert des Gegenstandes.

(5) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

(6) Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die bereits in anderen Satzungen der Stadt Neustadt in Sachsen getroffen wurden.

§ 4 Auslagen

(1) Auslagen sind Aufwendungen, die im Einzelfall im Zusammenhang mit einer Amtshandlung im Sinne § 1 entstehen.

Auslagen sind insbesondere:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, ausgenommen die Entgelte für einfache Briefsendungen;
3. Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
4. Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
5. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

§ 5 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstige Bekanntgabe ist sie damit beendet.

§ 6 Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 7 Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, § 6 Abs. 2 ab Satz 2, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab 5. November 2007 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen der Stadt Neustadt in Sachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 22.10.2003 und der Gemeinde Hohwald vom 05.09.1995 einschließlich der 1. Änderung vom 18.09.2001, der 2. Änderung vom 21.10.2003 und der 3. Änderung vom 18.05.2004 außer Kraft.

Neustadt in Sachsen, 24. Oktober 2007

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Satzung der Stadt Neustadt in Sachsen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühren</u> |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| 1 | Auskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche | 5,00 bis 50,00 EUR |
| 2 | Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen | 5,00 bis 500,00 EUR |
| 3 | Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde | 1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 EUR |
| 4 | Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2 | 5,00 bis 250,00 EUR |
| 5 | Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften, Handzeichen und Siegeln | 5,00 bis 125,00 EUR |
| 6 | Bescheinigungen Zeugnisse (amt.festgest.Tatsache/z.B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) | 5,00 bis 50,00 EUR |
| 7 | Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer | |
| 7.1 | bei Sachen bis zu 500 EUR Wert | 2 % des Wertes, mind.jedoch 5,00 EUR |
| 7.2 | bei Sachen über 500 EUR Wert | 2 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes |
| 7.3 | bei Tieren | 2 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten |

| <u>Lfd. Nr.</u> | <u>Gegenstand</u> | <u>Gebühren</u> |
|-----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 8 | Schreibgebühren | |
| 8.1 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen – Fotokopien hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 | |
| 8.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind | 5,00 EUR |
| 8.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind sowie für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde | 7,00 EUR |
| 8.2 | Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten oder Textautomaten | |
| 8.2.1 | bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite | 0,75 EUR |
| | für jede weitere Seite | 0,50 EUR |
| 8.2.2 | bei einem größeren Format für die erste Seite | 1,30 EUR |
| | für jede weitere Seite | 1,00 EUR |
| 9 | Digitale Flächenfotos in Farbe A 4 in Farbe A 3 in Schwarz/weiß – alle Formate | 10,00 EUR 15,00 EUR 5,00 EUR |

Neustadt in Sachsen, 24. Oktober 2007

Elsner
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

5. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
6. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
7. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
8. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - c) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - d) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.